

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 167/13 B

L 1 R 493/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 R 106/09 (SG Aurich)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersach-
sen-Bremen vom 20. Februar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
stehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 28.3.2013 zugestellten Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.2.2013 mit einem von ihr unterzeichneten, am 29.4.2013 per Telefax beim BSG eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO*), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfеворdruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 4 Diesen Anforderungen ist die Klägerin bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für sie am 29.4.2013 endete (*§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG*), nicht nachgekommen, obwohl sie in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Die formularmäßige Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin ist nämlich erst am 30.4.2013 - mithin verspätet - beim BSG eingegangen.
- 5 Ob die Benutzung des Vordrucks ausnahmsweise entbehrlich ist, wenn das Vorbringen des Betroffenen die im Vordruck abgefragten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse übersichtlich und vollständig darstellt, ist hier nicht zu entscheiden. Die Klägerin hat in ihrem - per Telefax - fristgemäß eingegangenen Antragsschreiben vom 29.4.2013 und der Anlage (S 4 des Telefaxes) ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vollständig dargelegt. Sie hat zB keine Angaben dazu gemacht, ob ihr für das vorliegende Verfahren Rechtsschutz (durch eine Rechtsschutzversicherung, Gewerkschaft, Sozialverband oä) gewährt wird oder nicht.
- 6 Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*§ 67 SGG*) sind weder ersichtlich noch vorgetragen.



- 7 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.
- 8 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)